



Umwelt- und Naturschutzrechtliche Planung / Prüfung

Anlage 6.4 – Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(§§ 44 ff. BNatSchG)



Fassung vom 18. März 2016



ifs. GmbH
Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung

Vorhaben

Ruhlander Schwarzwasser
Renaturierung durch Umbau / Ertüchtigung der Wehre 17.33 und 17.33a

Gewässerausbaumaßnahme nach UVZV §1 Nr 2

Auftraggeber

Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Finsterwalder Straße 32a
D-03249 Sonnewalde

Verfasser

ifs.GmbH
Institut für Freiraum und Siedlungsentwicklung GmbH
Großenhainer Str. 15
D-01097 Dresden
fon +49 (0) 351 40 75 44 12
fax +49 (0) 351 40 75 44 13
info@ifs-er.de
www.ifs-er.de

Bearbeiter

Dr. Torsten Schmidt
Evelyn Hoor (B. Sc.)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1 Einleitung..... | 4 |
| 2 Grundlagen..... | 6 |
| 2.1 Methodische Grundlagen..... | 6 |
| 2.2 Planungsgrundlagen, Datengrundlagen..... | 7 |
| 2.3 Normen, Vorschriften und Literaturangaben..... | 7 |
| 2.4 Rechtsgrundlagen..... | 7 |
| 3 Charakterisierung des FFH-Gebietes / Untersuchungsraumes..... | 9 |
| 3.1 administrative Einordnung..... | 9 |
| 3.2 Abgrenzung..... | 9 |
| 3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahme..... | 9 |
| 4 Ermittlung der relevanten Arten | 12 |
| 5 Betroffenheitsabschätzung | 16 |
| 6 Konfliktanalyse..... | 19 |
| 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung..... | 19 |
| 6.2 Vorgezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (CEF-Maßnahmen)..... | 20 |
| 6.3 Artbezogene Wirkungsprognose..... | 20 |
| 6.4 Verbleibende Störungen / erhebliche Beeinträchtigungen..... | 32 |
| 7 Ausnahmen..... | 33 |
| 8 Zusammenfassung..... | 34 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: besonders bzw. streng geschützte Arten sowie Fischarten im Untersuchungsraum..... | 13 |
| Tabelle 2: weitere wertgebende Vogelarten..... | 14 |
| Tabelle 3: relevante Arten für die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung..... | 17 |



1 Einleitung

Das Ruhlander Schwarzwasser fließt von Süden in Richtung der Ortslage Jannowitz als naturnahes Gewässer mit zahlreichen Mäandern und wertvoller flussbegleitender Vegetation. Das jetzige ökologisch-hydrologische Gleichgewicht im Ruhlander Schwarzwasser und den gewässerbegleitenden Landschaften oberhalb von Jannowitz wird durch den Erhalt der konstanten Stauhaltung, zur Zeit durch die Wehre 17.33 und 17.33a, gewährleistet. Im Widerspruch zu den positiven Rückwirkungen der Stauhaltung auf den Landschaftswasserhaushalt sowie die wasserabhängigen Ökosysteme (Flachmoore, Teiche) steht die Tatsache, dass die beiden Querbauwerke die ökologische Durchgängigkeit an dieser Stelle vollständig verhindern.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) plant der Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz im Auftrag des Landes Brandenburg den Umbau zweier Wehranlagen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers.

Die Wehre 17.33 und 17.33a des Ruhlander Schwarzwassers befinden sich in der Ortslage Jannowitz im Landkreis Oberspreewald – Lausitz, welche administrativ dem Amt Ruhland und innerhalb diesem der Gemeinde Hermsdorf zuzuordnen ist.

Innerhalb der Ortslage Jannowitz teilt sich das Ruhlander Schwarzwasser in zwei Flussarme, welche eine kleine mit wertvollem Gehölzbestand bestockte Insel umfließen. Mit dem Vorhaben soll die Gewässersituation im Bereich der Wehre 17.33 und 17.33a neu geordnet werden. Das Wehr 17.33a wird zum Erhalt der Regulierbarkeit ersatzweise als Zweifeldwehr mit einem beweglichen Verschluss mit Freizugmöglichkeit zur Abführung von Starkhochwässern neu errichtet. Die Durchgängigkeit des Ruhlander Schwarzwassers in der Ortslage Jannowitz wird durch den Umbau des Wehres 17.33 in eine Sohlgleite (Riegelrampe) erreicht. Zwischen den Riegeln werden Beckenstrukturen mit weniger turbulenten Strömungsverhältnissen angeordnet. Entlang des linken Gewässerufer werden die Böschungen neu profiliert um eine strukturreiche Ufergestaltung zu erreichen. In dieser Form entspricht das Vorhaben der abgestimmten Vorzugsvariante 3.1 der Vorplanung. Die Entscheidung für die Vorplanungsvariante 3.1 wurde aufgrund folgender Optimierungsmaßnahmen getroffen (vgl. Vorplanung):

1. keine Destabilisierung der Flora- und Fauna-Bedingungen durch die garantierte Bewahrung der konstanten Wasserspiegellage an den Ufern und dem Gewässersystem oberhalb Jannowitz.
2. Erhalt der hydraulischen Voraussetzungen für die rechts- und linksseitige Wassernutzungen, d.h. der kulturlandschaftlichen Interessen, wie Fischzucht, Dubteiche, Naturschutzgebiet usw.
3. Bewahrung des hydrogeologischen Gleichgewichtes, besonders hinsichtlich der Wechselwirkung mit den Schafgartenteichen und Mooren als Flächennaturdenkmal.
4. Sicherung des Hochwasserschutzes durch regulierbare Wehrverschlüsse als wichtiger kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Aspekt.

Träger des Vorhabens „Ruhlander Schwarzwasser – Renaturierung durch Umbau / Ertüchtigung der Wehre 17.33 und 17.33a“ ist das Land Brandenburg, vertreten durch den:

Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Finsterwalder Straße 32a

03249 Sonnewalde

Die vorliegende Einzelbetrachtung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange bezieht sich auf die Entwurfs- und Genehmigungsplanung des IB eta AG engineering, Büro Bautzen mit Planungsstand vom Februar 2016. Hierbei ist ausschließlich von den Vorhabenswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auszugehen. Eventuell kumulative Wirkungen durch weitere Planungen im Untersuchungsgebiet oder in dessen näherer Umgebung sind derzeit nicht bekannt.

Der durch das Vorhaben berührte Abschnitt des Ruhlander Schwarzwassers erstreckt sich über eine Länge von ca. 250 m oberhalb der Straßenbrücke Ortrander Straße. Das Schwarzwasser verläuft in diesem Bereich etwa Süd-Nord-Richtung durch den Beginn einer dörflichen Mischbebauung. Insgesamt werden durch das Vorhaben ca. 3.000 m² im baurechtlichen Außenbereich in Anspruch genommen, welche sich auf die Habitatkomplexe Gewässer, Gehölzvegetation und Offenland verteilen.

Die nachfolgende Prüfung der mit der Umsetzung dieser Variante verbundenen Auswirkungen auf die Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSch ist Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden in die gleichzeitig erarbeitete Umweltverträglichkeitsvorprüfung und in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 und 14 BNatSchG folgende Ziele:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können
 - Tötungsverbot: besonders geschützte Tierarten
 - Störungsverbot: europarechtlich geschützte sowie national streng geschützte Tierarten
 - Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten: besonders geschützte Tierarten
 - Schädigungsverbot: besonders geschützte Pflanzenarten
- Prüfung, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung von Ausnahmen von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG gegeben sind

Europarechtlich geschützte Arten sind

- Arten des Anhanges IV der RL 92/43EWG (FFH-RL)
- alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten

Besonders geschützte Arten sind

- Arten des Anhanges IV der RL 92/43EWG (FFH-RL)
- alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten der Anhänge A und B der EG-VO 338/97
- Arten der Anlage 1 Spalten 2 und 3 zu § 1 BArtSchV

National streng geschützte Arten sind

- Arten des Anhanges A der EG-VO 338/97
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV

Aufgrund der parallel erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung und der dort geprüften Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie sowie des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie soll im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saF) erörtert werden, ob und ggf. welche weiteren Arten nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können.

Der saF zielt auf die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Es wird ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen und welche Arten möglicherweise aufgrund fehlender Einwirkungen oder aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht detailliert geprüft werden müssen.

Sollten im Ergebnis für einzelne Arten die verbotstatbeständige Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung der Störungs- und Schädigungsverbote fortzusetzen sowie erforderlichenfalls mit der Ausnahmeprüfung / Befreiung abzuschließen.

2.2 Planungsgrundlagen, Datengrundlagen

- eta AG engineering (2016): Renaturierung Ruhlander Schwarzwasser, Schaffung der ökologischen Durchlässigkeit an den Wehren 17.33 und 17.33a, Planstand: Februar 2016
- IfB e. V. (2010): Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs, Ausweisung von Vorranggewässern, Potsdam
- ifs. GmbH: eigene Erhebungen / Biotopkartierung 19.11.2015
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (2011): Standard-Datenbogen DE4649-303, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/41.
- LUGV: Informationssysteme, weitere interaktive Karten, Dienste und GIS-Daten
- Landesumweltamt Brandenburg (1998): Rote Liste der Fische und Rundmäuler, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 7 (4), Potsdam
- Landesumweltamt Brandenburg (2000): Rote Liste der Libellen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (4), Potsdam
- Landesumweltamt Brandenburg (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Potsdam
- Landesumweltamt Brandenburg (2008): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Potsdam
- MUGV: Managementplan Natura 2000 im Land Brandenburg für das FFH-Gebiet 373 „Schwarzwasserniederung“

2.3 Normen, Vorschriften und Literaturangaben

- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau – Gutachten. Bonn, Juni 2008

2.4 Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG): Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010
- Vogelschutzrichtlinie (VschRL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, konsolidierte Fassung vom 08.04.2008

3 Charakterisierung des FFH-Gebietes / Untersuchungsraumes

3.1 administrative Einordnung

Das Vorhaben liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Land Brandenburg) im Bereich der Ortslage Jannowitz, welche administrativ dem Amt Ruhland und innerhalb dessen der Gemeinde Hermsdorf angehört.

3.2 Abgrenzung

Der unmittelbare Vorhabensbereich beschränkt sich auf die rückzubauende bzw. zu ersetzende Wehranlage 17.33 sowie 17.33a sowie den ca. 50 m bzw. ca. 100 m langen Sohlanpassungsbereichen unterstrom der Wehre einschließlich der Bauflächen. Zusätzlich ist ein ca. 100 m langer Gewässerabschnitt oberstrom der Wehranlagen zu berücksichtigen, innerhalb dessen das rechtsseitige Ufer ertüchtigt (abschnittsweise angeschüttet) werden soll.

Da die betreffenden Teilmaßnahmen jeweils im trockenen Baufeld realisiert werden, entspricht der Vorhabensbereich hier dem Untersuchungsraum. Eine Wirkung auf Arten oder Artengemeinschaften sowie deren Lebensräume außerhalb des Vorhabensbereiches aufgrund funktioneller Verknüpfung (z.B. durch die fließende Welle) sind nicht zu erwarten. Aufgrund der gewählten Bauausführung entfalten die Beeinträchtigungsfaktoren überwiegend eine lokale Wirkung.

Der Untersuchungsraum besitzt folglich die gleiche Ausdehnung wie das im gesondert vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan abgegrenzte Untersuchungsgebiet. Für das Vorhaben liegt daher eine flächendeckende Biotopkartierung vor.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Durch die räumliche Ausdehnung der Umbaumaßnahmen, insbesondere den großen Flächenbedarf der über hundert Meter langen naturnahen Sohlgleite mit Beckenstrukturen in Verbindung mit erforderlichen Veränderungen am Teich und dem Dubteichzuleiter, wird ein relativ großes Baufeld benötigt. Der voraussichtliche Flächenbedarf wird mit ca. 9430m² angegeben. Das Vorhaben untergliedert sich in 4 Teilmaßnahmen: bauzeitliche Ertüchtigung des Wehres 17.33, Umbau Wehr 17.33 zu Sohlgleite, Ersatzneubau Wehr 17.33a und Umgestaltung Teich Rohnaer Weg.

Im Zusammenhang mit der Auswertung der Vorplanungsuntersuchungen wurde die Variante 3.1 (vgl. hierzu Vorplanung der eta AG engineering (2011)) als bauliche Vorzugsvariante angesehen und zur weiteren Beplanung vorgeschlagen. Die Vorzugsvariante sieht den Rückbau des Wehres 17.33 und den Neubau des Wehres 17.33a am gleichen Standort vor. Das Altwehr ist nicht sanierungsfähig, jedoch zum Schutz der Ortslage Jannowitz im Hochwasserfall notwendig, weshalb dieses durch einen Ersatzneubau ertüchtigt werden muss. Das Wehr 17.33 wird vollständig zurückgebaut und durch ein sich über den gesamten Seitenarm erstreckendes Raugerinne mit Beckenstruktur ersetzt.

Das planerische Durchführungskonzept beinhaltet folgende Hauptbauschritte (nachrichtliche Übernahme aus dem Erläuterungsbericht der technischen Planung):

1. Notsicherung zwecks Erhalt der Funktionssicherheit am Wehr 17.33 für die Zeit des Neubaus von Wehr 17.33a.
2. Abriss und Neubau des Wehres 17.33a, wobei der linke Flussarm der bauzeitlichen Ableitung

der fließenden Welle dient.

3. Fertigstellung der Außenanlagen und Flussufer ober- und unterhalb Wehr 17.33a einschließlich Dichtwand am rechten Ufer des linken Flussarmes.
4. Absperrern des linken Flussarmes und evtl. Errichten einer Notspeisung für den Dubteichzuleiter.
5. Abriss Wehr 17.33 und Umbau des linken Flussarmes in eine Sohlgleite, einschließlich Ertüchtigung der linken Außenböschung und Verlegung einer Regenwasserkanalmündung.
6. Umbau des Dubteichzuleiters und des Teiches links des Wehres 17.33.

Teilmaßnahme 1: bauzeitliche Sicherung des Wehres 17.33a

- Herstellung einer Nachbettsicherung durch Einbringen einer Steinschüttung auf ca. 80 m² (**Teilmaßnahme 1 stellt i.S. des LBP keinen bilanzierungswürdigen Eingriff dar**)

Teilmaßnahme 2: Ersatzneubau Wehr 17.33a

- Beseitigung von 2.454 m² uferbegleitender Gehölzvegetation (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) in Verbindung mit Teilmaßnahme 3
- Schlagen einer temporären Spundwand zur Abdichtung des Baufeldes
- Rückbau der alten Wehranlage einschließlich Tosbecken auf 90 m²
- Neubau der Wehranlage, Flügelwände und Treppen auf 148 m² (ohne Tosbecken) sowie Versiegelung von 142 m² für die Herstellung der seitliche Betriebsflächen und 21 m² für die Errichtung des linksseitigen Feldes aus Betonpflaster
- Versiegelung von 9 m² durch Errichtung des Bedienhäuschens
- Versiegelung von ca. 50 m² Gewässersohle durch Stahlbeton zur Herstellung des Tosbeckens
- Teilversiegelung von ca. 60 m² Gewässersohle durch Herstellung der Endschwelle und der Nachbettsicherung durch Steinschüttung
- Beibehaltung der gegenwärtigen Sohlhöhe von +109,60 m ü. NHN durch entsprechende Anpassung der Höhe Oberkante Massivbauwerk
- Herstellung einer versenkten Dichtwand aus Spundwandbohlen auf ca. 20 m
- Herstellung von 482 m² Böschungsprofil
- temporäre Beanspruchung von ca. 2.650 m² unversiegelte Fläche zur Errichtung der Baustellenzufahrten und BE-Flächen auf der linken Gewässerseite
- Herstellen einer temporären Gewässerquerung zum Zweck der Baustellenzuwegung in Form eines geschütteten Dammes stromauf des eigentlichen Baufeldes einschließlich der Anschlüsse an die Baustraßen
- Teilversiegelung von 209 m² zur Herstellung der dauerhaften Zufahrt auf der rechten Gewässerseite

Teilmaßnahme 3: Umbau Wehr 17.33 zu Sohlgleite

- Beseitigung von 2.454 m² uferbegleitender Gehölzvegetation (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG)) in Verbindung mit Teilmaßnahme 2

- Schlagen einer temporären Spundwand bzw. Herstellung eines Fangedamms zur Abdichtung des Baufeldes
- Rückbau des alten Wehrkörpes einschließlich Tosbecken auf 110 m²
- Überbauung von ca. 600 m² Fließgewässer zur Herstellung einer Riegelrampe mit Trapezquerschnitt und Beckenstrukturen zur Einstellung unterschiedlicher Strömungsbereiche (Neigung 1:42)
- Herstellung von 2.625 m² temporärer Baustellenzuwegung bzw. BE-Flächen auf der linken Gewässerseite
- Beibehaltung der gegenwärtigen Sohlhöhe durch entsprechende Anpassung des ersten Sohlriegels
- Versiegelung von ca. 5 m² Bodenfläche zur Befestigung des Fußgängersteiges
- Herstellung von 265 m² Böschungsprofil mit einem Böschungsprofil von 1 : 1,5
- Neuordnung des Zuleiters für die Dubteiche

Teilmaßnahme 4: Umbau des Dubteichzuleiters und des Teiches Rohnaer Weg

- Herstellung eines Entnahmebauwerkes (Mönchbauwerk) vor dem ersten Riegel der Sohlgleite zur Bespannung von Dubteichzuleiter und Teich Rohnaer Weg am linken Ufer
- Herstellung eines Teichausleiters (Beginn Dubteichzuleiter) ebenfalls als Mönchbauwerk
- Herstellung eines Verbindungsgrabens mit Trapezprofil und gedichtetem Deckwerk auf ca. 7,5 m Länge
- Verkleinerung der Wasserfläche des Teiches Rohnaer Weg um 587 m²
- Umgestaltung der Verkleinerungsfläche 606 m² im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A2

Kumulierende andere Planungen sind derzeit nicht vorgesehen und nicht bekannt.

4 Ermittlung der relevanten Arten

Prüfkulisse

Die Prüfkulisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags umfasst

1. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43EWG),
2. die europäischen Vogelarten, und
3. Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008

sofern sie im Planungsraum vorkommen und von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Sie werden im Zuge des indikatorischen Ansatzes im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung, parallel zur Genehmigungsplanung betrachtet. Sofern schutzwürdige Artvorkommen vorhanden sind, die durch die generalisierende Betrachtung in Zusammenhang mit den Biotoptypen nicht ausreichend berücksichtigt werden (z.B. Arten der Roten Liste), werden diese vertieft im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft. Des Weiteren werden hier Arten betrachtet, die im Anhang II der FFH-Richtlinie, aber nicht im Anhang IV aufgeführt sind. Diese werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht.

Es wird eingeschätzt, dass eine Potentialanalyse der relevanten Arten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sicher ausreichend sein wird. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag stützt sich daher auf vorhandene Daten und Erhebungen. Methodische Kartierungen bzw. exemplarbezogene vollständige Erfassungen der Tier- und Pflanzenarten erfolgten nicht.

Abschichtung

Die Ermittlung der relevanten Arten erfolgte durch eine projektspezifische Abschichtung. Im ersten Schritt wurden Arten „abgeschichtet“, die aufgrund folgender Kriterien für nachfolgende Prüfschritte ausgeschlossen werden können:

- Art gemäß Status der Roten Liste Brandenburg ausgestorben / verschollen (z.B. Stör)
- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg
- erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit nicht ausgelöst werden können (i.d.R. europäische, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität) – entspricht Betroffenheitsabschätzung (siehe Punkt 4)

Erläuterung Kürzel Schutzstatus:

b – besonders geschützt nach BNatSchG

s – streng geschützt nach BNatSchG

EG-VO (A) - Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97

EG-VO (B) - Arten der Anhänge B der EG-VO 338/97

BArtSchV (2) - Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchV

BArtSchV (3) - Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV

FFH-RL (IV) - Arten des Anhangs IV FFH-RL

VSR (1) – Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie

eV - europäische Vogelart



Im Ergebnis dieses ersten Schrittes ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten für den Untersuchungsraum relevanten Arten gemäß den Angaben im Standard-Datenbogen, den im Rahmen der Managementplanung (MaP) erfolgten Erfassungen sowie den Angaben vom Institut für Binnenfischerei (IfB 2010).

Ergänzend zum Schutzstatus wird die Gefährdungskategorie der Roten Liste Brandenburg angegeben.

Tabelle 1: besonders bzw. streng geschützte Arten sowie Fischarten im Untersuchungsraum

| dt. Name <i>wissenschaftl. Name</i> | Schutzstatus | Rote Liste Brandenburg | Verbreitung im engeren Untersuchungsraum - nachgewiesen (n)/ potentiell möglich (p) |
|---|------------------------------|------------------------|---|
| Säugetiere | | | |
| Biber (<i>Castor fiber</i>) | s: FFH: II und IV | Kat. 1 | n (MaP) |
| Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | s: FFH: II und IV, EG-VO (A) | Kat. 1 | n (MaP) |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | s: FFH: IV | Kat. | n |
| Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | s: FFH: IV | | n |
| Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | s: FFH: IV | Kat. 4 | n |
| Fransenfledermaus (<i>Myotis myotis</i>) | s: FFH: IV | Kat. 4 | n |
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | s: FFH: IV | Kat. 3 | n |
| Langohrfledermaus (<i>Placotus spec.</i>) | s: FFH: IV | Kat. 2 | n |
| Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) | s: FFH: IV | | n |
| Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>) | s: FFH: IV | | n |
| Amphibien | | | |
| Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) | s: FFH: II und IV | Kat. 2 | p (SDB) |
| Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) | s: FFH: IV | Kat. 2 | p (SDB) |
| Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) | b: FFH: V | | n |
| Reptilien | | | |
| Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>) | b | Kat: V | p |

| dt. Name wissenschaftl. Name | Schutzstatus | Rote Liste Brandenburg | Verbreitung im engeren Untersuchungsraum - nachgewiesen (n)/ potentiell möglich (p) |
|--|--------------------------|------------------------|---|
| Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>) | B: BartSchV (1) | Kat: V | p |
| Fische / Rundmäuler | | | |
| Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) | b: FFH: II, BartSchV (1) | Kat. 2 | n (MaP) |
| Insekten | | | |
| Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) | s: FFH: II und IV | Kat. 2 | n (MaP) |
| Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) | B: FFH: II | Kat. 2 | p |
| Vögel | | | |
| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | VSR (1), BArtSchV s | Kat. 3 | p (MaP) |
| Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | VSR (1), BnatSchG: s | Kat. 3 | p |
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | VSR (1), BartSchV: b | Kat. 3 | p |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | VSR (1), BnatSchG: s | Kat. 3 | p (SDB) |

Rote Liste Brandenburg – Kat. 0 ausgestorben oder verschollen, Kat. 1 vom Aussterben bedroht, Kat. 2 stark gefährdet, Kat. 3 gefährdet, Kat. V Vorwarnliste

In folgender Tabelle 2 werden weitere wertgebende, im Plangebiet vorkommende / potentiell vorkommende heimische Vogelarten dargestellt.

Tabelle 2: weitere wertgebende Vogelarten

| Weitere wertgebende, im Plangebiet vorkommende / potenziell vorkommende heimische Vogelarten | Schutzstatus |
|--|--------------|
| Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) | b: eV |
| Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) | b: eV |
| Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) | b: eV |
| Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) | b: eV |
| Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) | b: eV |
| Nebelkrähe (<i>Corvus corax</i>) | b: eV |
| Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) | b: eV |

| Weitere wertgebende, im Plangebiet vorkommende / potenziell vorkommende heimische Vogelarten | Schutzstatus |
|--|--------------|
| Kohlmeise (<i>Parus major</i>) | b: eV |
| Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) | b: eV |
| Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) | b: eV |
| Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) | b: eV |
| Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) | b: eV |
| Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) | b: eV |
| Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) | b: eV |
| Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) | b: eV |
| Gartenbaumläufers (<i>Certhia brachydactyla</i>) | b: eV |
| Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) | b: eV |
| Amsel (<i>Turdus merula</i>) | b: eV |
| Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) | b: eV |
| Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) | b: eV |
| Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) | b: eV |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | b: eV |
| Gebirgsstelze (<i>Motallica alba</i>) | b: eV |
| Bachstelze (<i>Motallica alba</i>) | b: eV |
| Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) | b: eV |
| Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) | b: eV |
| Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) | b: eV |

Streng geschützte Pflanzenarten konnten im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Die im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten können entweder aufgrund ihrer Standortansprüche ausgeschlossen werden oder wurden im Rahmen der Kartierung nicht erfasst.

5 Betroffenheitsabschätzung

Die Auswirkungsprognose hat den Charakter bzw. das Ziel einer Vorprüfung. Es wird geprüft inwieweit Beeinträchtigungen der oben genannten relevanten Arten – bereits ohne eine vertiefende Prüfung – auszuschließen sind.

Dabei wird auch die vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit einer Art in Betracht gezogen. Ist diese so gering, dass mit hinreichender Sicherheit das Auslösen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann, entfällt diese Art bei der vertiefenden Prüfung. Dabei muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population einer besonders geschützten Art kommt.

Relevante Wirkfaktoren

Aus der Entwurfs-/Genehmigungsplanung vom Februar 2016 des Ingenieurbüros eta AG engineering zum Vorhaben ergeben sich zusammenfassend folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkungen:

baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung (Verdichtung bei Aushub-, Abbruch- und Sohlsicherungsarbeiten, Ablaufwasser bei Betonarbeiten) von Gewässerhabitatstrukturen innerhalb des Planungsabschnittes, sofern dies durch eine Durchführung der Baumaßnahme im trockenen Baufeld nicht verhindert werden kann
- Erhöhung des Gefährdungspotenzials durch Schadstoffeinträge
- Vorübergehende Veränderung der Abfluss- und Strömungsverhältnisse durch Wasserhaltung während der Bauzeit
- Blockieren der Habitatnutzung durch Bauaktivitäten im Gewässer und in den Randbereichen (Licht, Lärm, Erschütterungen durch Baustellenverkehr)
- temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Gewässers durch Baustelleneinrichtungsmaßnahmen und bauzeitliche Gewässerzufahrten
- Beeinträchtigung von Habitatstrukturen innerhalb des Planungsabschnittes durch Gehölzfällungen

anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Verlust von Habitatstrukturen innerhalb des Planungsabschnittes durch dauerhaften Verbau von Uferstrukturen (Dichtwand) sowie Bodenversiegelung

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf die Bauzeit beschränkt, da sich durch die geplanten Baumaßnahmen mittelfristig eher eine positive Veränderung der Gewässerstruktur ergibt.

Die Gehölzrodungen und Baumfällungen werden außerhalb der Vegetationsperiode in Einklang mit den Belangen des Fledermausschutzes durchgeführt. Erforderliche Ersatzpflanzungen erfolgen durch die Pflanzung heimischer, standortgerechter Laubgehölze im Umfeld des Vorhabens.

Der Wirkraum beschränkt sich in der artenschutzrechtlichen Beurteilung auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme sowie die unterstrom anschließenden Gewässerabschnitte.

In der Auswirkungsprognose werden durch eine Potenzialanalyse bzw. Bestandsaufnahme die Arten identifiziert, die von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Die nachfolgende Tabelle 3 gibt die aus der Auswirkungsprognose hervorgegangenen und folglich in der nachfolgenden Konfliktanalyse zu beurteilenden relevanten Arten (europarechtlich geschützte und national streng geschützte Arten) wieder.

Tabelle 3: relevante Arten für die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung

| Artname | Auswirkungsprognose | Bemerkung |
|---|---|---|
| Säugetiere | | |
| Biber (<i>Castor fiber</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis gemäß MaP Schwarzwasserniederung jedoch das Projektgebiet als Wanderkorridor und Nahrungsrevier genutzt |
| Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis gemäß MaP Schwarzwasserniederung jedoch das Planungsgebiet als Wanderkorridor und Nahrungsrevier genutzt |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG, offene Landflächen, Waldränder und Straßenlaternen als Jagdgebiet, UG geeignetes Teilhabitat |
| Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG, offene Landflächen und Gewässer als Jagdgebiet, UG geeignetes Teilhabitat |
| Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG, Wasserflächen als Jagdgebiet, Wanderungen entlang gewässerbegleitender Gehölze, UG potentielles Teilhabitat |
| Fransenfledermaus (<i>Myotis myotis</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG Waldart, Wanderungen entlang gewässerbegleitender Gehölze |
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG, Waldfläche als Jagdgebiet. Quartiere im Wald als auch in Gebäuden, UG potentielles Teilhabitat |
| Langohrfledermaus (<i>Placotus spec.</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG Waldflächen und lineare Gehölzstrukturen als Jagdgebiete, UG potentielles Teilhabitat |
| Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG, Waldflächen als Jagdgebiet, Quartiere im Wald als auch Gebäuden, UG potentielles Teilhabitat |
| Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis im 15 km Radius um UG, Waldflächen als Jagdgebiet, Quartiere im Wald als auch Gebäuden, UG potentielles Teilhabitat |
| Amphibien | | |
| Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) | wirkungsbezogen unempfindliche Art (keine Inanspruchnahme essentieller Habitatstrukturen) | Laut MaP nachweislich Vorkommen der Art im Schwarzwassergebiet, jedoch keine potentiellen Habitate im UG. |
| Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) | keine Inanspruchnahme potentieller Habitatstrukturen | Keine Nachweise im Schwarzwassergebiet, bevorzugt fischfreie, besonnte, vegetationsfreie Habitate als Laichgewässer, oft auch stehende oder langsam fließende Gewässer, am angrenzenden Ufer sind im Schwarzwasser keine potentiellen Landhabitate zu erkennen daher sind sie im UG nicht zu erwarten |
| Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis durch persönliche Erhebung. Auf der Insel zwischen den Wehren im Bereich vom Wehr 17.33a wurde im Laub ein Jungtier vom Vorjahr entdeckt. Daher die Vermutung das sich dort ein Überwinterungshabitat befindet |
| Fische / Rundmäuler | | |
| Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich | Nachweis laut IfB, dämmerungs- bzw. nachtaktive Tiere, Habitate sind klare Gewässer der Forellen- und Äschenregion mit Feinsedimenten |
| Insekten | | |
| Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Nachweis gemäß MaP, Habitate sind naturnahe Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung, die abschnittsweise durch Ufergehölze beschattet werden |

| Artname | Auswirkungsprognose | Bemerkung |
|---|---|--|
| Vögel | | |
| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | artbezogene Prüfung gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich | Im Gebiet als Nahrungsgast nachgewiesen, Habitate sind langsam fließenden oder stehende Gewässer mit großem Kleinfischbestand, ausreichend Ansitzwarten, Höhlenbrüter – d.h. sie brauchen steile Abbruchkanten |
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | wirkungsbezogen unempfindliche Art (keine Inanspruchnahme essentieller Habitatstrukturen) | Im Gebiet des Schwarzwassers nachgewiesen, jedoch im UG nur als Nahrungsgast zu sehen |
| Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | keine Inanspruchnahme essentieller Habitatstrukturen | Im Gebiet des Schwarzwassers nachgewiesen jedoch im UG nur beim Überflug beobachtet |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | wirkungsbezogen unempfindliche Art (keine Inanspruchnahme essentieller Habitatstrukturen) | Nachweis im MaP, Habitate sind Grünland- und Gehölzflächen, Untersuchungsgebiet als potentielles Brut- und Nahrungsrevier |
| weitere im Vorhabensgebiet vorkommende heimische Vogelarten (zusammengefasst) | artbezogene Prüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich | Schwarzwasser und angrenzende Grünland- und Gehölzflächen als potentielles Jagd-/ Nahrungs- und Brutrevier |

Auf der Ebene der überschlägigen Vorprüfung kann eine Betroffenheit für alle nicht gelb hinterlegten Arten ausgeschlossen werden.

6 Konfliktanalyse

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nach folgend sind die für die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu berücksichtigenden artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Die Begründung der einzelnen Maßnahmen ergibt sich aus den Einzelprüfungen in Kap. 6.3. Eine genaue Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenblätter). Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich (in Klammer ist die jeweilige Maßnahmennummer im LBP genannt):

Säugetiere

- Fledermäuse
 - Bei allen Arten: Inspektion des Baufeldes einschließlich Bäumen und Gebäuden und technischer Bauwerke (Ökologische Baubegleitung) auf potenzielle Fledermausquartiere (V_{AFB} 4)
 - Bei allen Arten: Gehölzfällung außerhalb der Reproduktionszeit (V_{AFB} 1)
- Biber
 - tageszeitliche Bauzeitenregelung Biber (V_{AFB} 3)
- Fischotter
 - tageszeitliche Bauzeitenregelung Biber (V_{AFB} 3)

Lurche

- verschiedene Amphibienarten (Moorfrosch, Springfrosch, Grasfrosch):
 - Überprüfung des Teiches Rohnaer Weg und Anlage eines temporären massiven Amphibienschutzzaunes (V_{AFB} 5)

Fische und Rundmäuler

- Bachneunauge
 - Inspektion des Baufeldes und Umsetzung verbliebener Individuen nach Trockenlegung (V_{AFB} 2)

Vögel

- Eisvogel:
 - keine besonderen Regelungen notwendig
- übrige wertgebende Vögel:
 - Gehölzfällung außerhalb der Reproduktionszeit (V_{AFB} 1)
 - Anlage künstlicher Baumhöhlen (V_{AFB} 6)

Insekten

- Grüne Keiljungfer
 - keine besonderen Maßnahmen notwendig

Die genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von potentiellen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen, der Minimierung unvermeidbarer Konflikte während der Bauphase sowie einer Minimierung unvermeidbarer Konflikte nach dem Ende der Bauphase (*ex post* Minimierung). Die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte werden in die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, mit einbezogen.

6.2 Vorgezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (CEF-Maßnahmen)

Bei CEF-Maßnahmen¹ handelt es sich um Maßnahmen, die sich aus den Anforderungen des Artenschutzes nach Artikel 12 der FFH-RL ergeben. Sie sollen die dauerhafte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Kohärenz des ökologischen Systems auch während eines Eingriffes in den Naturhaushalt sicherstellen. CEF-Maßnahmen sind als artbezogene Ausgleichsmaßnahmen vor der Realisierung des Eingriffes umzusetzen. Da keine Nachweise für Arten erbracht wurden, für die ein erhebliches Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermuten wäre, wurde von der Notwendigkeit der Ausweisung von CEF-Maßnahmen abgesehen.

6.3 Artbezogene Wirkungsprognose

Basierend auf den sich aus der Vorprüfung ergebenden relevanten Arten (europarechtlich geschützte bzw. national streng geschützte Arten, zuzüglich der Fischarten) erfolgte eine artbezogene Erheblichkeitsbewertung. Ziel ist es, die Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 BNatSchG zu bewerten.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält folgende Verbotstatbestände:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders** geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

¹ Measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places

Schädigungsverbote im Sinne § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur- und Landschaft dann nicht vor, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Es ist nachzuweisen, dass

- *zumutbare Alternativen nicht gegeben sind*
- *sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert*
- *der Art. 16 der FFH-Richtlinie oder der Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.*

Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Art gegeben sein, um eine Ausnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anzustreben.

Die weiteren nationalen besonders bzw. streng geschützten Arten werden mit indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt. In dem hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden darüber hinaus ausgewählte schützenswerte und biotoptypcharakterisierende Arten berücksichtigt, die nicht unter die vorgenannten Verbotstatbestände fallen.

Wirkprognose der Einzelarten oder Artengilden

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber lebt semiaquatisch, d. h. an Uferzonen, Inseln und in Flachwasserzonen. Sie bauen Burgen zur Aufzucht der Jungen und Dämme zur Erhöhung des Wasserstands, damit die Burgen nicht trocken fallen.

Biber ernähren sich im Winter von der Rinde von Weichhölzern, bevorzugt Espe und Weide, manchmal auch Harthölzern (Buche, Eiche). Im Sommer ernähren sie sich vorwiegend von Kräutern und Jungtrieben sowie auch Feldfrüchten.

Die Biber sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Tiere. Im Winter halten sie keinen Winterschlaf, verbringen jedoch unter Umständen manchmal mehrere Wochen im Bau.

Der Erhaltungszustand wird mit günstig bewertet.

Für den Biber wird im MaP des FFH-Gebiets „Schwarzwasserniederung“ ein Wanderhabitat entlang des Ruhlander Schwarzwassers vermutet, das den Planungsraum vollständig durchquert. Zudem wurde die Art laut MaP oberhalb und unterhalb des Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein dauerhafter Aufenthalt der Tiere (Ruhe-/ Reproduktionshabitat) im Vorhabensgebiet ist aufgrund der geringen Habitataignung und der bestehenden Vorbelastung (Ortslage) nicht anzunehmen.

Die größte Gefahr für die Biberbestände besteht in der Zerstörung der

Charakterisierung der Art



Biber

http://www.monstersandcritics.de/image.php?file=/downloads/downloads/articles2/104762/article_images/image2_1222936218.jpg

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Verbreitung im Untersuchungsraum

Konfliktanalyse: allg.

potentiellen Lebensräume durch Siedlungsausdehnung, Verinselung, Intensivierung von Bewirtschaftung und dadurch Verknappung des Nahrungsangebotes sowie Gewässerverschmutzung und Ausbau der Fließgewässer.

Der Bauzeitraum sowie der Zeitraum bis zu einer ausreichenden Begrünung der Ufer werden die wesentlichen Beeinträchtigungen auf den Biber sein. Aufgrund der geringen Deckung sowie der Beeinträchtigung der Flächen und des Gewässers durch das Baugeschehen sowie Emissionen wird der Biber während dieser Zeit das Gebiet tendenziell meiden.

Da die Wanderungen überwiegend nachts stattfinden, ist bei Bautätigkeiten während der Dämmerung oder nachts mit Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen zu rechnen.

Bewertung der Verbotstatbestände

Lebensstättenschutz, § 44

Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 nur Wanderungskorridor, nicht relevant
BNatSchG

Tötungs- und

Verletzungsverbot, § 44 kann mit Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 ausgeschlossen werden
BNatSchG

Störungsverbot § 44 Abs. kann mit Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3
1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, ausgeschlossen werden
Satz 5 BNatSchG

Es ist keine nachhaltige Schädigung oder Störung der Art zu befürchten, da die möglichen Konflikte mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3 minimiert werden. Besondere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Es sind keine nachhaltigen Schädigungen oder Störungen der Art zu erwarten, welche zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigungen führen könnten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für den Biber ausgeschlossen werden. Es ist keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Gefährdungsfaktoren

Konfliktanalyse: Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Prognose der verbleibenden Beeinträchtigungen

Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Otter ist ein semiaquatisches oder ufergebundenes Säugetier, dessen bevorzugter Lebensraum das vielfältig strukturierte Ufer von Gewässern ist. Die Reviere der Fischotter sind sehr ausgedehnt, auf seinen Wanderungen können einzelne männliche Tiere auch bis zu 20 km pro Nacht zurücklegen. Durch die relativ große ökologische Anpassungsfähigkeit ist er in der Lage, auch stärker vom Menschen beeinflusste Lebensräume zu nutzen. Fischotter sind dämmerungs- und nachtaktiv. Sie nutzen das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes, das sie durch Absuchen der Uferbereiche finden. Dazu zählen Fische, Krebse, Amphibien, Vögel, Säugetiere und Insekten.

Charakterisierung der Art



Fischotter
<http://www.naturfoto-cz.de/bilder/andere/fischotter-7529.jpg>

Der Erhaltungszustand wird mit günstig bewertet.

Erhaltungszustand der Art in

Brandenburg

Als Nahrungsgast ist der Fischotter im OT Jannowitz häufig anzutreffen jedoch konnten bisher keine Anzeichen auf einen Bau oder eine Höhle gefunden werden. Eine dauerhafte Präsenz im Bereich des Vorhabens ist daher nicht zu erwarten.

Die größte Gefahr für die Fischotterbestände besteht in der Zerstörung der potentiellen Lebensräume durch Siedlungsausdehnung, Verinselung, Intensivierung von Bewirtschaftung und dadurch Verknappung des Nahrungsangebotes sowie Gewässerverschmutzung und Ausbau der Fließgewässer. Weiterhin sind Fischotter häufig Unfallopfer im Straßenverkehr oder verenden in Fischreusen.

Die Beeinträchtigung für den Fischotter wird sich im Wesentlichen auf den Bauzeitraum sowie den Zeitraum bis zu einer ausreichenden Begrünung der Ufer und Vorländer erstrecken. Da keine ausreichende Deckung vorhanden ist, die Beutetiere stark reduziert und die Flächen sowie das Gewässer von dem Baugeschehen und Emissionen beeinträchtigt sind, wird der Fischotter das Gebiet während dieses Zeitraumes tendenziell meiden. Da die Wanderungen überwiegend nachts stattfinden, ist bei Bautätigkeiten während der Dämmerung oder nachts mit Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen zu rechnen.

Bewertung der Verbotstatbestände

Lebensstättenschutz, § 44

Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 nur Wanderungskorridor, nicht relevant
BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kann mit Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3 ausgeschlossen werden

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG kann mit Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3 ausgeschlossen werden

Es ist keine nachhaltige Schädigung oder Störung der Art zu befürchten, da die möglichen Konflikte mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3 minimiert werden. Besondere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Es sind keine nachhaltigen Schädigungen oder Störungen der Art zu erwarten, welche zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigungen führen könnten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für den Fischotter ausgeschlossen werden. Es ist keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Konfliktanalyse: allg. Gefährdungsfaktoren

Konfliktanalyse: Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Prognose der verbleibenden Beeinträchtigungen

Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Fledermäuse²

(Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Langohrfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus)

Die heimischen Fledermäuse wechseln im Jahresverlauf ihre Versteckplätze. Artsspezifisch werden zwischen Sommer- und Winteraufenthalt unterschiedlich große Entfernungen überbrückt. Extreme im Spektrum zwischen Ortstreue und Wanderfähigkeit sind der Wechsel zwischen Dachboden und Keller innerhalb eines Hauses oder Wanderungen bis nach Südfrankreich.

Hinsichtlich der Winterquartiere bevorzugt ein großer Teil der relevanten Arten Stollen, Keller und Felshöhlen. Kältetolerantere Arten wie Großer Abendsegler überwintern auch in Baumhöhlen oder in Spalten unter der Rinde. Während Kälteperioden befinden sich die Tiere in Lethargie und können daher bei Störungen innerhalb dieser Periode nicht rechtzeitig flüchten.

Bevorzugte Sommerquartiere sind je nach Art Baumhöhlen bzw. Baumspalten (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler) oder Spaltenquartiere an Gebäuden (Zweifarfledermaus).

Bei den in der Umgebung zum Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um Baumhöhlen bewohnende Arten, die ihre Nahrung im Flug erbeuten oder direkt von der Vegetation absammeln. Darüber hinaus werden die Flugrouten zwischen den Fledermaushabitaten häufig durch Leitstrukturen (z.B. Baumreihen, Gewässer) begleitet.

Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig bewertet.

Die Fledermausarten wurden mittels Detektorkartierung und per Netzfang im Untersuchungsraum entlang des Schwarzwassers nachgewiesen. Die Kartierungen wurden in den Monaten Juni bis Oktober vorgenommen.

Allgemeine Gefährdungsfaktoren ergeben sich aus der Aufgabe der naturnahen Waldbewirtschaftung, dem Verlust an Alt- und Totholzbeständen, der Sanierung von Gebäuden, aus dem möglichen Nahrungsmangel durch Landschaftsveränderungen und den Einsatz von Pestiziden sowie durch versehentliche oder mutwillige Störung.

Potentielle Gefährdungen während der Jagd sind sowohl aufgrund der Art der Baustelle als auch der überwiegenden Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermäuse nicht zu befürchten, da durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3 eine zeitliche Entkoppelung von Bautätigkeit und Fledermausaktivität erreicht wird.

Durch Maßnahme S 4 bzw. V_{AFB} 1 wird sichergestellt, dass durch die Bau-
feldfreimachung keine Fledermauswochenstuben oder –winterquartiere in besiedeltem Zustand beseitigt werden.

Der Verlust von Wochenstuben kann nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, nicht jedoch der Verlust einzelner Hangplätze im Sommer bzw. für kältetolerante Arten auch im Winter durch die Fällung der Großgehölze.

Charakterisierung der Arten



<http://www.fledermausschutz-fulda.de/bilder/mausohr.jpg>

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Verbreitung im Untersuchungsraum

Konfliktanalyse: allg. Gefährdungsfaktoren

Konfliktanalyse: Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

² Da der Vorhabensbereich für die relevanten Fledermausarten ähnliche Funktionen (Jagd, Flugroute) erfüllt bzw. potenziell erfüllen kann, ist eine zusammenfassende Betrachtung aller relevanten Fledermausarten sinnvoll. Alle unterstrichenen Arten sind Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

Der vom Zulassungsverfahren betroffene Bereich dient nach derzeitigem Kenntnisstand nur als Migrationskorridor für die genannten Fledermausarten, Nachweise dauerhafter Besiedelung wurden bisher nicht erbracht. Ungeachtet der geplanten Eingriffe ist für den Bereich nicht zu erwarten, dass sich das Nahrungsangebot in Form von Fluginsekten entscheidend reduziert, so dass eine Beeinträchtigung der Habitatfunktion als Jagdkorridor nicht zu erwarten ist.

Diese zeitweiligen Beeinträchtigungen können durch ober- und unterstrom sowie in der Umgebung zur Verfügung stehende Ausweichhabitate vorübergehend kompensiert werden.

Bewertung der Verbotstatbestände

Lebensstättenschutz, § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG nur Jagd- und Wanderungskorridor, kann mit Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 6 ausgeschlossen werden

Tötungs- und Verletzungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kann mit Maßnahme S 4 und V_{AFB} 1 sowie mit Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB} 3 ausgeschlossen werden

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG kann mit Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 3 ausgeschlossen werden

Eine Einschränkung der Fällzeit auf den für Fledermäuse optimalen Zeitraum ist generell nicht möglich. Daher sollten die Fällungen gesetzeskonform im Winterhalbjahr durchgeführt und artenschutzfachlich betreut werden. Als Maßnahmen des Risikomanagements sind die Ausführungen im Maßnahmeblatt S 4 (s. LBP) als ausreichend einzuschätzen.

Es sind keine nachhaltigen Schädigungen oder Störungen der Arten zu erwarten, welche zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigungen führen könnten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Es ist keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Prognose der verbleibenden Beeinträchtigungen

Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Amphibien³ (Moorfrosch, Grasfrosch, Springfrosch)

Die durch das Vorhaben potentiell betroffenen Amphibienarten gehören zu den echten Fröschen (Braunfrösche). Es handelt sich um mittelgroße bis große, kräftige Froschlurche mit langen Hinterbeinen, die sie zu weiten Sprüngen befähigen. Die Arten dieser Gruppe leben überwiegend terrestrisch und sind nur im Rahmen der Reproduktion an Gewässer gebunden.

Nach ihrer Winterruhe versammeln sich die erwachsenen Tiere in der Regel an einem angestammten Laichgewässer, um dort innerhalb weniger Tage abzulaichen. Zu den Laichgewässern der Braunfrösche gehört ein breites Spektrum stehender oder langsam fließender Gewässer. Bevorzugt werden jedoch flachere, von der Sonne beschienene Stillgewässer wie kleine Teiche und Weiher (auch Gartenteiche), die aber selten austrocknen dürfen.

Alle 3 Arten wandern im Sommer in Wäldern und ähnlichen nicht zu trockenen Lebensräumen weit umher. Ihre Laichzeit ist sehr kurz und früh im Jahr (Explosivlaicher).

Charakterisierung der Arten



Grasfrosch

Quelle: Richard Bartz, Munich aka Makro Freak Image:MFB.jpg - cropped version of Image:European_Common_Frog_Rana_temporaria.jpg

3 Aufgrund vergleichbarer Wirkung des Vorhabens werden die genannten Arten gemeinsam betrachtet

Der Grasfrosch, der meist in fließendem Wasser oder in Quellen überwintert und dort an sonnigen Tagen sogar unter dem Eis aktiv sein kann, ist in Mitteleuropa der erste Frosch, der ablaicht, oft schon im Februar oder März, in langsam fließenden oder stehenden Gewässern.

Der Laich wird in großen Klumpen an besonnten Stellen abgegeben; schon nach 2–3 Wochen schlüpfen die Kaulquappen; weil sie potentielle Laichräuber sind, werden die Laichgewässer des Grasfrosches von anderen Froschlurchen gemieden.

Moor- und Springfrosch sind in Mitteleuropa nur noch auf wenige, natürlich gebliebene Lebensräume beschränkt und sind in Deutschland stark bestandsgefährdet.

Der Erhaltungszustand des Grasfrosches ist mit mittel bis gut zu bewerten, die übrigen Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

**Erhaltungszustand der Art in
Brandenburg**

Nachweise für den Grasfrosch liegen aus dem Planungsgebiet vor (Überwinterungs- und Reproduktionshabitat). Der Moorfrosch wird für das überlagernde FFH-Gebiet angegeben, die Verbreitung ist jedoch unsicher.

**Verbreitung im
Untersuchungsraum**

Der Springfrosch kann potentiell vorkommen, die Verbreitung ist jedoch nicht gesichert.

Allgemeine Gefährdungen ergeben sich aus Beseitigung bzw. qualitativen Degradierung der Laichgewässer. Durch die Intensivierung der Bewirtschaftungsformen (Land- und Forstwirtschaft) und daraus resultierende monotone Landschaftsstruktur fehlen geeignete Habitate für die einzelnen Lebenszyklen der Arten.

**Konfliktanalyse: allg.
Gefährdungsfaktoren**

Im Eingriffsbereich befindet sich mit dem Teich „Rohnaer Straße“ (1. Schafgartenteich) ein Kleingewässer, was nachweislich durch adulte Tiere genutzt wird, jedoch grundsätzlich auch als Laichgewässer fungieren kann.

Aufgrund der geplanten Umgestaltung des Gewässers muss der Teich zeitweilig weitgehend abgelassen werden. Ca. 2/3 der Teichfläche werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens mit Erdstoffen aufgefüllt.

Durch die Errichtung einer Wanderungsbarriere kann im Jahr der Realisierung des Vorhabens die Besiedelung durch die Amphibienarten zum Ablichten verhindert werden.

**Konfliktanalyse:
Auswirkungen des
Vorhabens auf die Art**

Bewertung der Verbotstatbestände

Lebensstättenschutz, § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig, da der Teich nach der Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung steht

Tötungs- und Verletzungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kann mit Maßnahme V_{AFB} 5 weitgehend minimiert werden

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG nicht relevant

Es sind keine zusätzlichen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

**Artspezifische
Vermeidungsmaßnahmen**

Es sind keine nachhaltigen Schädigungen oder Störungen von Individuen oder Teilpopulationen der genannten Arten zu erwarten.

**Prognose der verbleibenden
Beeinträchtigungen**

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG treffen für die genannten Amphibienarten nicht zu. Es ist keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Fische und Rundmäuler⁴

Aal, Bachschmerle, Steinbeißer, Bachneunauge, Hasel, Schlammpeitzger, Bitterling, Atlantischer Lachs, Bachforelle

Bachneunaugen bewohnen kühle und klare Bäche der Forellen- und Äschenregion und sind mit der Bachforelle vergesellschaftet. Die dämmerungs- bzw. nachtaktiven Tieren vertragen Temperaturerhöhungen im Gewässer schlecht.

Bachneunaugen verbringen die meiste Zeit des Lebens, ca. 3 bis 5 Jahre, als Larven (Querder) eingegraben im Sohls substrat mit Feinsedimenten, das strömende Wasser auf Schwebeteilchen filternd. Nach der Metamorphose beginnt die Fortpflanzung. Während dieser Zeit, im Frühjahr bis Frühsommer, nehmen die adulten Tiere keine Nahrung mehr auf und sterben nach dem Ablachen. Das Ablachen erfolgt vorzugsweise wieder in den Bereichen, in denen die Tiere bereits ihr Larvalstadium durchlebt haben.

Charakterisierung der Arten



Bachneunauge

<http://www.gw-forum.de/attachment.php?s=1b36ed7ced296ab4e8c5a4fe64e708c4&attachmmentid=979&d=1296124986>

Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig bewertet.

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Nachweise für Bachneunaugen liegen lt. MaP in Abschnitten des Schwarzwassers unter- und oberstrom vor. Vorhabensbereich als LRT im MaP ausgewiesen, Vorkommen jedoch unsicher.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Allgemeine Gefährdungen ergeben sich aus der Monotonisierung der Gewässer durch Ausbau und Begradigung, der stärkeren Besonnung durch Fällung gewässerbegleitender Gehölze sowie der Gewässerverschmutzung. Weiterhin stellen Sohlberäumung im Rahmen von Gewässerunterhaltung eine Gefährdung der Arten dar. Durch die Bautätigkeit im Gewässer wird der Lebensraum Gewässersohle gestört, so dass eine Neubesiedlung des Gewässerabschnittes auch von der Regeneration der Sohle und der darin lebenden Beutetiere abhängig ist.

Konfliktanalyse: allg. Gefährdungsfaktoren

Darüber hinaus stellen vor allem Querbauwerke, für die Bachforelle der Besatz mit einheimischen Konkurrenzfischen, den Bitterling mit Raubfischen (Hecht), allgemeine Gefährdungsfaktoren dar. Weiterhin sind vorhandene Fischaufstiegsanlagen nur eingeschränkt funktionsfähig, da sie arten- und gröÙenselektiv wirken und schwimmschwache Kleinfischarten und Jungfische diese nicht passieren können.

Bauzeitlich ist mit abschnittweisem Verlust der Habitatqualität im Bereich des Vorhabens sowie leichten Beeinträchtigungen unterstrom zurechnen. Fluchtmöglichkeiten und Bereiche mit ähnlicher Habitatstruktur bestehen unterstrom und auch oberstrom, jedoch ist das Ausweichen stromauf durch das Wehr nicht möglich. Für möglicherweise vorkommende Querder bestehen keine Fluchtmöglichkeiten.

Konfliktanalyse: Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Die geplanten Maßnahmen sehen als langfristige Inanspruchnahme der Gewässerfläche nur den Ersatzneubau des Wehres vor, wobei es jedoch zu einer im Vergleich zum Bestand geringfügig höheren Sohlversiegelung

⁴ Aufgrund vergleichbarer Habitatansprüche an dem betroffenen Flussabschnitt sowie aufgrund ähnlicher populationsbezogener Empfindlichkeiten der relevanten Fischarten erfolgt die zusammenfassende Betrachtung; artenschutzfachliche Relevanz in Bezug auf das Vorhaben besitzt jedoch lediglich das Bachneunauge

kommt. Der dauerhafte Verlust von ca. 100 m² wird, bezogen auf die Gesamtlebensraumgröße der Art, als die Erheblichkeitsschwelle deutlich unterschreitend eingeschätzt.

Aufgrund der Entwicklungsstadien des Bachneunauges, ist es nur den adulten Tieren möglich bei Störungen in andere Abschnitte auszuweichen. Die Larven verharren bis zur Metamorphose für mehrere Jahre im Sohlsubstrat, so dass ein vollständiger Schutz dieser Lebensstadien nicht möglich ist.

Alle weiteren Eingriffe in das Gewässer sind lediglich baubedingt und temporär begrenzt.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen sollen die Konflikte soweit gemindert werden, dass die ökologische Funktion des Gewässerkörpers für die darin lebenden Arten erhalten bleibt bzw. sich nach Abschluss der Baumaßnahme mittelfristig wieder einstellt.

Bewertung der Verbotstatbestände

| | |
|---|--|
| | möglicherweise relevant (Karte 4, MaP) |
| Lebensstättenschutz, § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG | Für die temporäre Beseitigung von Fortpflanzungsstätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art europarechtlich geschützt ist |
| Tötungs- und Verletzungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG | kann mit Maßnahme V _{AFB} 2 minimiert werden, vollständige Vermeidung bei tatsächlichem Vorkommen der Art unwahrscheinlich Es liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG möglicherweise ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art europarechtlich geschützt ist. |
| Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG | nicht relevant |

Unter der Voraussetzung das sich das Vorkommen der Art mit dem geplanten Baufeld räumlich überdeckt ist zur Vermeidung des Tötungsrisikos sowie zur Sicherung des Überlebens der lokalen Population im Rahmen einer artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahme der jeweilige Gewässerabschnitt unmittelbar nach der Trockenlegung zu Begehen und sämtliche Individuen zu bergen und in den dauerhaft bespannten Gewässerabschnitt unterhalb des Vorhabens zu verbringen (V_{AFB} 2). Schutzmaßnahmen für die Larvenstadien sind nicht möglich.

Nach Umsetzung der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahme ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für die nicht gefangenen Tiere weiterhin gegeben. Die Umsiedlung selbst erfüllt ebenfalls den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Für die umgesiedelten Individuen verbleibt eine mittlere Beeinträchtigung, welche aus den Unsicherheiten hinsichtlich der Annahme des Habitats und der dauerhaften Etablierung der lokalen Population resultiert.

Unter der Voraussetzung, dass die Art im Bereich des Zulassungsverfahrens potentielle Lebensstätten besiedelt hat, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die lokale Population des Bachneunauges ein, welche mit artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig zu verhindern sind. Es wäre eine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Prognose der verbleibenden Beeinträchtigungen

Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände



Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Grüne Keiljungfer ist eine stenöke Fließwasserart. Sie lebt bevorzugt in Bächen und Flüssen mit naturnahem Verlauf, naturnahen Uferabschnitten und Sedimentationsdynamik, Vielfalt feinkiesiger bis feinsandiger anorganischer Sedimente, einschließlich von Sandbänken auf der Gewässersohle oder im Uferbereich in Kombination mit submersen Wurzelwerk von Ufergehölzen.

Reproduktionsräume sind vor allem die Mittelläufe der Gewässer. Die Larven vollziehen bis zum Schlüpfen der Imagines eine 3- bis 4-jährige Entwicklung vergraben im Substrat der Gewässersohle. Die Flugzeit der Imagines erstreckt sich von Mai bis Oktober.

Sie ernähren sich von Kleininsekten, wobei sie u.a. auch mehrere hundert Meter weiter weg liegende, windgeschützte Wälder und reichstrukturierte Biotope in den an das Fließgewässer angrenzenden terrestrischen Bereichen als Nahrungsbiotop nutzen.

Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig bewertet.

Im Plangebiet entsprechen die vorgefundenen Habitatbedingungen nicht den Lebensraumanforderungen dieser Art. Mit einem Vorkommen im Baubereich ist nicht zu rechnen.

Durch die Zerstörung von Lebensräumen und Gewässerverschmutzung ist die Art gefährdet.

Für die Bautätigkeit am Wehr sowie der linksseitigen Sohlgleite und die damit verbundene Beräumung der Uferbereiche ergibt sich ein geringes Beeinträchtigungsrisiko für die Grüne Keiljungfer, da die notwendigen Habitateigenschaften im Baubereich nicht anzutreffen sind.

Bewertung der Verbotstatbestände

Lebensstättenschutz, § 44
Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 nicht relevant
BNatSchG

Tötungs- und
Verletzungsverbot, § 44
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 nicht relevant
BNatSchG

Störungsverbot § 44 Abs.
1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, nicht relevant
Satz 5 BNatSchG

Es sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Es sind keine nachhaltigen Schädigungen oder Störungen von Individuen oder Teilpopulationen der Art zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG treffen für die Grüne Keiljungfer nicht zu. Es ist keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Charakterisierung der Art



Grüne Keiljungfer

http://www.hlasek.com/foto/ophiogomphus_cecilia_ah7749.jpg

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Verbreitung im Untersuchungsraum

Konfliktanalyse: allg. Gefährdungsfaktoren

Konfliktanalyse: Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Prognose der verbleibenden Beeinträchtigungen

Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Die Habitate des Eisvogels sind klare Gewässer mit ausreichendem Kleinfischbestand. Die bis zu einem Meter langen Brutröhren werden in Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden oder auch Wurzeltellern umgestürzter Flachwurzler gegraben, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können.

Der Eisvogel brütet ab Ende März oder Anfang April, wobei neben den regulären Zweitbruten auch Drittbruten möglich sind.

Die Nahrung besteht aus kleinen Fischen und anderen kleinen Wassertieren, die stoßtauchend von der Ansitzwarte aus gejagt werden. Wesentliche Bestandteile des Jagdhabitates sind demzufolge am Gewässer stockende Gehölze mit überhängenden Ästen.



Charakterisierung der Art

Eisvogel

<http://krad-fahren.org/assets/images/eisvogel-281pe5.jpg>

Der Erhaltungszustand wird mit ungünstig bewertet.

Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Der Eisvogel wurde gemäß Untersuchungen im Umkreis um das Untersuchungsgebiet nachgewiesen und ist aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet zu erwarten. Im Baubereich sind keine Brutstätten vorhanden, jedoch eignet sich der Abschnitt als Nahrungshabitat, da größere Gehölze am Ufer vorhanden sind.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Hauptgefährdungsfaktoren sind Gewässerverschmutzung sowie der Gewässer- / Uferausbau und die damit verbundene Strukturarmut, wodurch sich kaum Möglichkeiten zur Anlage von Brutröhren finden lassen. Weiterhin sind die mangelnde Nahrungsverfügbarkeit sowie der Verlust von Ansitzwarten an und über dem Gewässer als auch die Störung durch Freizeitaktivitäten ein Problem.

Konfliktanalyse: allg. Gefährdungsfaktoren

Im Bereich des Vorhabens sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Der Verlust der am Gewässer stockenden Gehölze mindert das Angebot an Ansitzwarten. Der verbleibende Baumbestand, sowie der neu zu pflanzende bieten kurzfristig für den Gewässerabschnitt nur eingeschränkt Ansitzwarten sowie Sichtschutz.

Konfliktanalyse: Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Eine Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit ist nicht zu befürchten (s. Prüfung zu Fischarten). Eine mögliche bauzeitliche Störung und damit das Fernbleiben der Art kann durch ausreichende Ausweichstrukturen in der Umgebung vorübergehend kompensiert werden. Nach den Baumaßnahmen kann der Flussabschnitt wieder als Nahrungshabitat genutzt werden.

Bewertung der Verbotstatbestände

Lebensstättenschutz, § 44

Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 nur Wanderungskorridor, nicht relevant
BNatSchG

Tötungs- und

Verletzungsverbot, § 44 kann mit Vermeidungsmaßnahmen S 3 und S 4
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 sowie S 2 ausgeschlossen werden
BNatSchG

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG Eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nur dann erheblich, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. In Bezug auf die zu prüfende Art kann aufgrund objektiver Kriterien

davon nicht ausgegangen werden, da die Störung lediglich einen Migrationskorridor bzw. Jagdraum betrifft und temporärer Natur ist. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Es ist keine nachhaltige Schädigung oder Störung der Art zu befürchten. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Es sind keine nachhaltigen Schädigungen oder Störungen der Art zu erwarten, welche zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigungen führen könnten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden. Es ist kein Antrag auf Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

**Artspezifische
Vermeidungsmaßnahmen**

**Prognose der verbleibenden
Beeinträchtigungen**

**Zusammenfassende
Einschätzung der
artenschutzrechtlichen
Verbotstatbestände**

Weitere wertgebende, im Plangebiet vorkommende heimische Vogelarten⁵

(siehe Auflistung unter Punkt 3)

Alle weiteren im Plangebiet anzutreffenden, wertgebenden heimischen Vogelarten sind Bewohner von siedlungsnahen Baumbeständen, Feldgehölzen und Gewässern sowie der Siedlung selbst. Dabei besiedeln sie unterschiedliche Baum- und Strauchschichten oder die bodennahen Bereiche oder auch Hohlräume und Spalten an Gebäuden.

Ein Teil der genannten Arten benötigt Baumhöhlen, Mauer- oder Felsspalten zum Nisten, der andere Teil baut Nester in den stark durch Gebüsche dominierten Bereichen der vorhandenen Vegetation.

Die allgemeine Brutsaison erstreckt sich von März bis Ende Juli, im Fall der Amsel bis in den August.

Die genannten Arten ernähren sich hauptsächlich von Insekten, Spinnen, Weichtieren oder Pflanzenteilen.

**Charakterisierung
der Art**

Der Erhaltungszustand ist unterschiedlich zu bewerten.

**Erhaltungszustand der Art in
Brandenburg**

uneinheitlich je nach Art

**Verbreitung im
Untersuchungsraum**

Allgemeine Gefährdungsfaktoren sind die Verluste von Habitatstrukturen und Nistgelegenheiten (Fällung von Altgehölzen, Ersatz alter Natursteinbrücken / Natursteinmauern durch spaltenfreie Betonbauwerke), Gebäudesanierungen sowie Störungen durch Freizeitaktivitäten.

**Konfliktanalyse: allg.
Gefährdungsfaktoren**

Durch die Einschränkungen der Strukturgüte und die entstehenden Emissionen während der Bauzeit kann es zur bauzeitlichen Vergrämung der Avifauna bzw. Teilen der Avifauna im Planabschnitt kommen. Zudem müssen im Baubereich stehende Gehölze baubedingt gefällt und die Vegetationsbedeckung beseitigt werden, so dass Nist- und Brutbäume sowie nahrungsbietende Sträucher und krautige Vegetation und wichtige Lebensraumstrukturen verloren gehen. Eine Beeinträchtigung wird mit den Maßnahmen S 4, V_{AFB} 1 und E1 minimiert.

**Konfliktanalyse:
Auswirkungen des
Vorhabens auf die Art**

Darüber hinaus stehen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes ausreichend Flächen zur Verfügung, die während der Baumaßnahme als Ausweichflächen frequentiert werden können.

⁵ Zusammenfassung aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche und des günstigen Erhaltungszustandes der ungefährdeten euröken Vogelarten bzw. aufgrund vergleichbarer Wirkung des Vorhabens auf die entsprechenden Vogelarten

Bewertung der Verbotstatbestände

Lebensstättenschutz, § 44

Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 nicht relevant, minimiert durch E 1
BNatSchG

Tötungs- und

Verletzungsverbot, § 44 kann mit den Maßnahmen S 4, V_{AFB} 1 und V_{AFB} 4
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 ausgeschlossen werden
BNatSchG

Störungsverbot § 44 Abs.
1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1,
Satz 5 BNatSchG

Eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nur dann erheblich, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. In Bezug auf die zu prüfenden Arten kann aufgrund objektiver Kriterien davon nicht ausgegangen werden, da die Störung lediglich einen Teillebensraum betrifft und temporärer Natur ist. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Es sind keine nachhaltigen Schädigungen oder Störungen der Arten zu erwarten, welche zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigungen führen könnten

Aufgrund der genannten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten sowie der vorzusehenden Ausgleichpflanzungen ist davon auszugehen, dass für die im Gebiet vorkommenden Populationen der heimischen Vogelarten langfristig keine Verschlechterungen entstehen. Die Arten verbleiben in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen für die im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten nicht zu. Es ist keine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

**Artspezifische
Vermeidungsmaßnahmen**

**Prognose der
verbleibenden
Beeinträchtigungen**

**Zusammenfassende
Einschätzung der
artenschutzrechtlichen
Verbotstatbestände**

6.4 Verbleibende Störungen / erhebliche Beeinträchtigungen

Unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Arten dauerhafte Vorkommen in Biotopen besitzen, welche sich räumlich mit dem Eingriffsbereich des Vorhabens überschneiden, verbleibt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG für die Art „Bachneunauge“. Für diese Art reichen die Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung nicht aus, um das Eintreten des entsprechenden Tatbestandes abzuwenden. Die Beeinträchtigung der genannten Art muss unter dem Vorbehalt des Vorkommens mit erheblich eingestuft werden, da durch die Umsetzung des Vorhabens die lokalen Populationen erlöschen würden.

Für die übrigen prüfrelevanten Arten werden die Tatbestände des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbots des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der darüber hinausgehenden artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erfüllt.

7 Ausnahmen

Wie in Kap. 6.3 dargelegt, verbleibt für die Art „Bachneunauge“ ungeachtet der ergriffenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine negative Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG. Zur Umgehung des Eintretens der entsprechenden Verbotstatbestände sind innerhalb des durch das Vorhaben berührten Bereiches keine realistisch umsetzbaren Maßnahmen erkennbar. Die Prüfung auf alternative Möglichkeiten der Umsetzung des Vorhabens, welche zu einer Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände führen könnten, erfolgte im technischen Erläuterungsbericht (Kap. 4) mit negativem Ergebnis.

Bei dem hier zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich darüber hinaus um eine Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG sowie um ein Vorhaben zur Umsetzung eines konkurrierenden Rechtsgutes (Umsetzung WRRL), welches auf die Umsetzung einer großflächigen Habitatvernetzung für wandernde Fischarten zielt. Zudem wird mit der Umsetzung des Vorhabens die Kohärenzbeziehung innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlichem Interesse DE 4649-303 „Schwarzwasserniederung“ erheblich verbessert, was mit einem positiven Effekt auf die einschlägigen Schutzziele bzw. deren Erhaltungszustände verbunden ist.

Die Art „Bachneunauge“ ist für das südliche Brandenburg in einer stabilen Metapopulation belegt. Der Erhaltungszustand ist jedoch unbefriedigend und die Art als Ganzes in ihrem Erhalt gefährdet. Es ist nicht zu vermuten, dass die im Bereich des Vorhabens möglicherweise vorkommende Teilpopulation einen relevanten Einfluss auf den Gesamtbestand der Art ausübt, da zum Einen die Migrationswege in den stromauf gelegenen Gewässerabschnitt seit sehr langer Zeit durch die Wehranlagen unterbrochen sind und zum Anderen im stromab gelegenen Bereich lediglich Einzelexemplare dieser Art gefunden wurden.

Aufgrund der vorstehenden Gründe wird für die Art „Bachneunauge“ auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Vorkommens beantragt.

8 Zusammenfassung

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern.

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

Für die Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie „Bachneunauge“ werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erfüllt. Diese Annahme steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Vorkommens der betreffenden Art im Eingriffsbereich des Vorhabens. Daher wird vorsorglich eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) für die Art „Bachneunauge“ beantragt.

Resümierend stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

aufgestellt, den 18.03.2016